

**Zweite Verordnung zur Bekämpfung
der Kollage des Kraftdroschkengewerbes.**

Vom 11. November 1935.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) wird in Ergänzung und teilweiser Abänderung der Verordnung vom 2. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1062) — im folgenden Hauptverordnung genannt — verordnet:

§ 1

Unternehmern von Kraftdroschkenverkehr, die bis zum 31. August 1935 eine Entschädigung für freiwilliges Ausscheiden beantragt und auf Grund dieses Antrags erhalten haben, kann aus Reichsmitteln ein weiterer Betrag von 1 000 Reichsmark gewährt werden.

§ 2

(1) Unternehmer von Kraftdroschkenverkehr, denen die für die Zeit nach dem 30. September 1935 erforderliche Genehmigung mangels Bedürfnisses versagt worden ist, erhalten als Entschädigung die vollen, im § 6 der Hauptverordnung angegebenen Beträge.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Unternehmer erhalten weitere 1 000 Reichsmark, wenn sie bis zum 15. Dezember 1935 erklären, daß sie freiwillig ausscheiden wollen.

§ 3

(1) Unternehmern, denen mangels Bedürfnisses die Genehmigung für einen Teil der bis zum 30. September 1935 in Betrieb gewesenen Kraftdroschken versagt worden ist, kann für jede außer Betrieb gesetzte Kraftdroschke eine Entschädigung gewährt werden. Das gleiche gilt für Unternehmer, denen die Genehmigung für Kraftdroschkenverkehr deshalb versagt worden ist, weil sie die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, Überlandwagenverkehr, Ausflugswagenverkehr oder Mietwagenverkehr betreiben.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 richtet sich die Entschädigung für jede außer Betrieb gesetzte Kraftdroschke nach § 6 Abs. 3 der Hauptverordnung.

§ 4

Der Anspruch auf Auszahlung der Entschädigung ist bis zur Höhe von 1 000 Reichsmark der Pfändung nicht unterworfen. Dies gilt auch insoweit, als Entschädigungen, die auf Grund der Hauptverordnung gewährt worden sind, durch die Vorschriften der §§ 1 und 2 erhöht werden.

§ 5

(1) Die Vorschriften der Hauptverordnung gelten entsprechend, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

(2) Soweit auf Grund der Hauptverordnung Entschädigungsbeträge in geringerer Höhe gewährt worden sind, als sie nach dieser Verordnung gewährt werden können, wird der Unterschiedsbetrag nachgezahlt.

§ 6

Die Hauptverordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird zwischen die Worte „darf“ und „auf die Dauer“ eingefügt: „am Orte des bisherigen Betriebsortes“.
2. § 11 Satz 1 wird gestrichen.

§ 7

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft

Berlin, den 11. November 1935.

Der Reichsverkehrsminister

In Vertretung

Roenigs

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Olscher